

Reichs-Mehreinkommensteuer?

Von

Stadtssekretär Carl Gerling.

Die Planlosigkeit auf dem Gebiete der Reichsbesteuerung hat im Reichstage zu dem Antrage auf Erhebung einer Reichseinkommensteuer auf Grund der Veranlagung zur Landessteuer geführt. Ohne zur Frage, ob sich das Einkommen zur Besteuerung durch das Reich überhaupt eignet, Stellung zu nehmen, sei darauf hingewiesen, daß der Gedanke bedenkliche Schattenseiten hat, ebenso wie weiter die Erhebung einer Mehreinkommensteuer allein auf Grund der Landesgesetze abzulehnen ist. Man ist mit gutem Grunde 1916 in den Reichstagsverhandlungen von ihr wieder abgekommen. Immer ist zu bedenken, daß die hohen Einkommen tatsächlich viel höher besteuert werden als zum Durchschnittssatze von 18 v. H., wie man gemeinhin annimmt.

Ich will den glänzendsten Fall eines Kriegsgewinnes annehmen und die Besteuerung an ihm in Preußen nachweisen. A. hat an einem im November 1916 für 10 000 M. gekauften und im Dezember verkauften Grundstück 1 Million M. verdient. Der glänzende Glücksfall im Geldverdienen macht den Mann infolge der Besteuerung zum armen Mann! Er hat nämlich zu entrichten nach dem Vermögenszuwachs bis zum 31. Dezember 1916 an Besitzsteuer 22 500 M., an Kriegsteuer mit Zuschlag 449 400 M. Bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer ist der Gewinn in Preußen der Einkommensteuer unterworfen, es sind infolgedessen zu zahlen für 1917 40 000 M. Einkommensteuer, 40 000 M. staatlicher Zuschlag hierzu; die Gemeinde erhebt danach ihre Zuschläge, wobei ich den ansehe, der von einer sehr großen Zahl von kreisfreien Städten erhoben wird, 270 v. H., das macht 108 000 M. Gemeindefinkommensteuer, hierzu treten etwa 25 000 M. Gewerbesteuern und in der Regel noch die Zuschläge für die Kirchengemeinde, die bis zu 100 v. H. und darüber ausmachen; ich will einen viel gebräuchlichen Satz, 70 v. H., annehmen; der Steuerpflichtige hat also 712 600 M. an direkten Steuern kurzer Hand zu begleichen. Nunmehr kommt noch die Wertzuwachssteuer, die die Gemeinde nach Aufhebung der Reichswertzuwachssteuer auf eigene Rechnung erhebt, wobei ein Zuschlag den weggefallenen Reichsanteil ersetzt, ergibt 300 000 M. Der Mann hat also sein Vermögen nicht nur eingebüßt sondern noch 12 600 M. darüber. Das von Rechts wegen.

So kann die Besteuerung vom Einkommen aussehen. Ich betone ausdrücklich, daß ich nicht die Höchstsätze genommen habe, auf der andern Seite kann durch eine andere Anordnung der Zahlungsraten sich ein anderes Bild ergeben, so daß dem betreffenden immer noch ein Gewinn verbleibt. Mir liegt bei dem Beispiel nur daran, zu betonen, daß sich der Beschluß verbreitet, schließlich von höheren Einkommen noch Reichsteuern zu erheben auf Grund der bundesstaatlichen Veranlagung. Die nach der technischen Anlage verschiedene Besteuerung in den Bundesstaaten und insbesondere die Gemeindesteueraufschläge belasten das Einkommen verschieden. Um Einzelheiten ferner herauszugreifen: nicht immer ist beim Kaufmann das Anwachsen des Anlagekapitals der Einkommensteuer in Preußen unterworfen; daß alle Bilanzen den Vorschriften des § 40 H. G. B. entsprechen, habe ich für nicht immer durchgeführt oder nicht beschrieben. Man kann das bedauern, aber es ist so. Die Vorschriften über die Gestattung von Abzügen sind ganz verschieden geregelt, ebenso ob beim gewöhnlichen Einkommen das letzte Jahr zu nehmen ist oder der Durchschnitt. Hamburg und Bremen gingen immer vom letzten Jahre aus. Jedenfalls ist es mooriger Boden, der da betreten wird, wo die Grundzüge der Gerechtigkeit leicht verletzt werden können. Dagegen ist immer noch eine Quelle unausgeschöpft. Es sind noch in der Umgegend von Berlin Gemeindefürschläge unter 100 v. H. anzutreffen. Wie anziehend wirken geringe Gemeindesteueraufschläge auf die Steuerpflichtigen! Vielleicht läßt sich auf diesem Wege einmal nach verbesserter Feststellung des Einkommensbegriffs und dann der wirklichen Belastung durch bestimmte direkte Steuern ein Weg finden, auf dem eine Reichseinkommensteuer und insbesondere eine Ausgleichsteuer für große Einkommen möglich ist.